

IX. Nachtrag zum Gesundheitsgesetz

vom 15. April 2008¹

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 3. Juli 2007² Kenntnis genommen und

erlässt

als Gesetz:

I.

Das Gesundheitsgesetz vom 28. Juni 1979³ wird wie folgt geändert:

*Art. 52quater (neu).*⁴ Das Rauchen ist in allgemein zugänglichen, geschlossenen Räumen verboten, ausgenommen in Rauchzimmern.

Schutz vor dem
Passivrauchen
a) Grundsatz

Räume gelten als allgemein zugänglich, wenn sie nicht nur einem bestimmten, eng umgrenzten Personenkreis offenstehen. Als allgemein zugänglich gelten insbesondere:

- a) Gebäude der öffentlichen Verwaltung;
- b) Spitäler und andere Gesundheitseinrichtungen;
- c) Kinder- und Jugendheime, Behinderteneinrichtungen sowie Be-
tagten- und Pflegeheime;
- d) Schulen und andere Bildungseinrichtungen;
- e) Museen, Theater und Kinos;
- f) Sportstätten;
- g) Geschäfte und Einkaufszentren;
- h) gastgewerbliche Betriebe.

Rauchzimmer sind Räume, die von anderen Räumen des Gebäudes und deren Belüftung und Entlüftung getrennt und als solche gekennzeichnet sind sowie keinem anderen Zweck dienen.

1 Vom Kantonsrat erlassen am 20. Februar 2008; nach unbenützter Referendumsfrist rechtsgültig geworden am 15. April 2008; in Vollzug ab 1. Oktober 2008.

2 AB1 2007, 2197 ff.

3 sGS 311.1.

4 Eingefügt durch IX. Nachtrag; in Vollzug ab 1. Oktober 2008.

b) gast-
gewerblich
genutzte
Räume

*Art. 52quinquies (neu).*¹ In gastgewerblichen Betrieben sind Rauchzimmer auf höchstens einem Drittel der Schankfläche in geschlossenen Räumen zulässig, wenn:

- a) für diese Räume ein Patent für einen Betrieb nach dem Gastwirtschaftsgesetz vom 26. November 1995² erteilt wurde;
- b) für angrenzende, allgemein zugängliche Räume der Schutz vor Passivrauchen gewährleistet ist, insbesondere wenn der Zugang über gastgewerblich genutzte Räume erfolgt.

Gastgewerbliche Betriebe können auf Bewilligung der politischen Gemeinde hin als Raucherbetriebe geführt werden. Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Betreiberin oder der Betreiber den Nachweis erbringt, dass eine Trennung von Raucher- und Nichtraucherräumen nicht möglich oder unzumutbar ist und die Voraussetzungen nach Abs. 1 Bst. a und b erfüllt sind.

Raucherbetriebe sind als solche zu kennzeichnen.

Liegt das Patent für einen Anlass nach dem Gastwirtschaftsgesetz vom 26. November 1995 vor, kann die politische Gemeinde eine Ausnahme vom Verbot bewilligen, wenn keine Räume nach Art. 52quater Abs. 2 Bst. a bis g dieses Gesetzes betroffen sind.

II.

Rauchzimmer müssen innert drei Jahren ab Vollzugsbeginn dieses Erlasses über eine von anderen Innenräumen des Gebäudes getrennte Be- und Entlüftung verfügen.

III.

Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.

Die Präsidentin des Kantonsrates:
Marie-Theres Huser

Der Staatssekretär:
lic. iur. Martin Gehrer

1 Eingefügt durch IX. Nachtrag; in Vollzug ab 1. Oktober 2008.

2 sGS 553.1.

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erklärt:¹

Der IX. Nachtrag zum Gesundheitsgesetz wurde am 15. April 2008 rechtsgültig, nachdem innerhalb der Referendumsfrist vom 4. März bis 14. April 2008 kein Begehren um Anordnung einer Volksabstimmung gestellt worden ist.²

Der Erlass wird ab 1. Oktober 2008 angewendet.

St.Gallen, 22. April/20. Mai 2008 Die Präsidentin der Regierung:
lic. phil. Kathrin Hilber
Der Staatssekretär:
lic. iur. Martin Gehrer

1 Siehe ABl 2008, 1914 und 2025.

2 Referendumsvorlage siehe ABl 2008, 752 f.

